

176. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Verleihung von Berufstiteln und Ehrungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Verleihung von Berufstiteln und Ehrungen, Mitteilungsblatt 21. Stück 2024/2025, Nr. 24, geändert durch das Mitteilungsblatt 84. Stück 2024/2025, Nr. 129, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 5 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wortfolge „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.*

2. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„Der Antrag auf Verleihung akademischer Ehrungen ist von der Rektorin oder dem Rektor an den Senat zu richten.“

3. *§ 2 Abs. 2 lautet:*

„Der Antrag ist mit dem Versenden der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Senats für dessen Mitglieder zur Einsichtnahme im Büro des Rektorats aufzulegen.“

4. *In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Rektorin oder der Rektor“ durch die Wortfolge „Der Senat“ und die Wortfolge „des Senats“ durch die Wortfolge „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.*

5. *§ 3 Abs. 3 lautet:*

„Der Vorschlag auf Verleihung des Ehrentitels ist von drei fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Personen mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben mit einem aufrechten Dienstverhältnis an ebendieser gemeinsam zu stellen und mit allen Unterlagen, in denen insbesondere das Vorliegen der angeführten Bedingungen ausführlich begründet wird, der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.“

6. *§ 4 Abs. 2 Satz 1 lautet:*

„Für die Verleihung von Ehrendoktoraten gilt:“

7. § 4 Abs. 2 Z 4 lautet:

„Der Vorschlag auf Verleihung eines Ehrendoktorates ist von drei fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Personen mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben mit einem aufrechten Dienstverhältnis an ebendieser gemeinsam zu stellen und mit entsprechenden Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor heranzutragen.“

8. § 4 Abs. 2 Z 5 bis 7 entfallen.

9. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Rektorin oder der Rektor“ durch die Wortfolge „Der Senat“ und die Wortfolge „des Senats“ durch die Wortfolge „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 4 wird vor der Zeichenfolge „§ 3“ die Zeichenfolge „§ 2,“ eingefügt und nach „§ 9“ die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 1“ gestrichen.

11. In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 120. Stück 2024/2025, Nr. 176, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA